OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702801/4/Wg

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 01.02.2024, GZ: BHBR/921040009367/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe am 27.03.2021 um 12:25 Uhr an der Adresse B__ eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 40 iVm 7, 17 Epidemiegesetz (EpiG) begangen, weil er seine Wohnung verlassen habe, obwohl mit Bescheid vom 22.03.2021, GZ: BHBRSanR-2021-138760/1-SCD, die Absonderung im Objekt D__ für den Zeitraum von 22.03.2021 bis 03.04.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV (2019 neuartiges Coronavirus) angeordnet worden sei. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 40 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Die belangte Behörde nimmt in der Begründung Bezug auf die Anzeige der Polizeiinspektion E__ vom 27.03.2021 und führt aus, der Bf würde den Tatvorwurf in seinem Einspruch nicht bestreiten, allerdings sein Handeln damit rechtfertigen, dass er Frau C__ (wohnhaft B__) mit Wasser versorgt habe. Im Fall der Frau C__ sei allerdings bereits eine Versorgung durch die Gemeinde in die Wege geleitet worden. Das Handeln des Bf sei also weder notwendig, noch gerechtfertigt gewesen. Er sei zum Tatzeitpunkt per Bescheid in Quarantäne gewesen. Bei der Bemessung der Strafe seien die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung richtig angenommen worden. Bei der Überprüfung der Strafhöhe seien das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekomme, gewertet worden und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden sowie die finanzielle Situation des Bf berücksichtigt worden. Es sei daher vertretbar, die in der Strafverfügung vom 20.04.2021 verhängte Geldstrafe (600 Euro) auf das festgesetzte Ausmaß zu reduzieren.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 04.02.2024. Der Bf bringt darin vor, Frau C__ sei seine Ex-Lebensgefährtin und gehöre zur Familie. Des Weiteren habe es damals geheißen, dass man sich auch mit Familienmitgliedern treffen könne, um spazieren zu gehen, damit man sein Immunsystem an der frischen Luft stärken könne. Als diese Aussage über die Nachrichten zu hören gewesen sei, habe er beschlossen, Frau C__ das lebensnotwendige Wasser zu bringen. Er habe sich an die Corona-Regeln gehalten. Im Übrigen sei er bei den Tests nicht infiziert worden. Auch nicht, als er Kontakt zum erkrankten Sohn F__ gehabt habe und zwei Wochen abgesondert worden sei. Deshalb ersuche er, die Geldstrafe zurückzuziehen oder zu erlassen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 12.02.2024 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich. Es steht folgender Sachverhalt fest: Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.03.2021, GZ: BHBRSanR-2021-138760/1-SCD, gemäß § 7 Abs. 1 EpiG zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) ab 22.03.2021 bis zum Ablauf des 03.04.2021 im Objekt D__ abgesondert. Entgegen dieser Absonderungsmaßnahme hat er seine Wohnung, wie im Straferkenntnis angegeben, am 27.03.2021 verlassen. Der Bf brachte vor, Frau C__ (wohnhaft B__) mit Wasser versorgt zu haben. Im Verwaltungsstrafverfahren legte er eine Mitteilung des AMS vor, wonach er an Notstandshilfe von 14.11.2023 bis 31.12.2023 einen Tagsatz von 37,01 Euro und von 01.01.2024 bis 04.05.2024 einen Tagsatz von 38,57 Euro erhält.

III.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2. § 40 Abs. 1 EpiG lautete in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020):

„(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

III.3. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf einer nach § 7 EpiG behördlich verfügten Absonderungsmaßnahme zuwidergehandelt und daher die angelastete Verwaltungsübertretung nach § 40 Abs. 1 lit. b EpiG begangen (vgl.

VwGH Ra 2023/03/0025). § 40 Abs. 1 EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Mit dem Vorbringen, er habe Frau C__ mit Wasser versorgt, wird noch kein fehlendes Verschulden glaubhaft gemacht. Es war daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.4. Zur Strafbemessung: Der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung ist nicht geringfügig. Straferschwerend war kein Umstand. Mildernd war die Unbescholtenheit. Trotz der langen Verfahrensdauer kann die Strafbemessung der belangten Behörde im Ergebnis nicht beanstandet werden. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG war für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl